

Geschäftsverzeichnismrn. 2066 und 2068
Urteil Nr. 71/2002 vom 23. April 2002

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 16, 32 und 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2000 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung, erhoben von S. Van Driessche und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 28. und 30. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 30. und 31. Oktober 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16, 32 und 49 des Dekrets der Flämischen Region vom 26. April 2000 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. April 2000):

a) S. Van Driessche, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 60, G. Beeckman, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 60, M. Bavay, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 59, F. Van Driessche, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 61, C. Nijs, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 66, A. Caudron, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 79, M. Coppens, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 54, M. De Metsler, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 68, und M.-J. Geerts, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 63;

b) G. Van Sande, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 70, und P. Van den Borre, wohnhaft in 9200 Mespelare, Singelweg 64.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2066 (a) und 2068 (b) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 30. Oktober 2000 und 31. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 22. November 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Dezember 2000.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 22. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Februar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnungen vom 6. Februar 2001 bzw. 20. März 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter L. Lavrysen und A. Alen ergänzt.

Die klagenden Parteien haben mit am 16. März 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. März 2001 und vom 26. September 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Oktober 2001 bzw. 28. April 2002 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Oktober 2001 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 20. November 2001 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hatte, in einem spätestens am 12. November 2001 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz die Auswirkungen der Artikel 4, 8 und 12 des flämischen Dekrets vom 13. Juli 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. August 2001) auf die Nichtigkeitsklagen zu erläutern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 12. November 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Der verspätet eingereichte Ergänzungsschriftsatz der klagenden Parteien wird von der Verhandlung ausgeschlossen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001

- erschienen
- . M.-J. Geerts, persönlich,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 28. Februar 2002 hat der Hof die Verhandlung wieder eröffnet und den Sitzungstermin auf den 26. März 2002 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter E. De Groot durch den Richter E. Derycke ersetzt wird.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 5. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. März 2002

- erschienen
- . M.-J. Geerts, persönlich,

- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter A. Alen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.1.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß die Nichtigkeitsklagen wegen mangelnden Interesses abzuweisen seien. Aus den Klageschriften gehe hervor, daß die Klagen der klagenden Parteien sich gegen die durch das Dekret vom 26. April 2000 abgeänderten Artikel 99 § 1 Absatz 3 Satz 2, 145 und 195*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung richteten. Da die klagenden Parteien nicht nachwiesen, inwiefern sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den Bestimmungen in bezug auf Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, gebietsfremde Bauwerke im allgemeinen und gebietsfremde, unter Schutz stehende Denkmäler im besonderen betroffen sein könnten, seien die Klagen unzulässig.

A.1.2. Hilfsweise verweist die Flämische Regierung darauf, daß zumindest hinsichtlich der Regelung für gebietsfremde Denkmäler das Interesse der klagenden Parteien äußerst zweifelhaft erscheine.

Die gleiche Anmerkung könne in bezug auf die Eigentümer von gebietsfremden Wohnungen, die in einem einfachen landwirtschaftlichen Gebiet lägen, angeführt werden, da die durch Artikel 145 des Dekrets vom 18. Mai 1999 eingeführten Einschränkungen nur in ökologisch wertvollen oder bedeutenden landwirtschaftlichen Gebieten oder in landwirtschaftlichen Gebieten von besonderem Wert anwendbar seien.

A.1.3. In letzter Instanz verweist die Flämische Regierung darauf, daß die Beschwerden der klagenden Parteien sich nicht unmittelbar aus den angefochtenen Bestimmungen ergäben, sondern bereits aus dem eigentlichen Dekret vom 18. Mai 1999. Die Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen könne für die klagenden Parteien also nichts ergeben.

Antwort der klagenden Parteien

A.2.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, sehr wohl ein Interesse an ihren Nichtigkeitsklagen zu haben, da sie in ihrer Rechtslage unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein könnten. Durch die in Aussicht gestellten auslöschenden Maßnahmen drohe ihnen als Eigentümern genehmigter gebietsfremder Wohnungen oder Bauwerke in einem landwirtschaftlichen Gebiet von landschaftlichem Wert und in einem Wald- bzw. Naturgebiet jetzt oder innerhalb von fünf Jahren ein schwerer finanzieller und emotioneller Schaden. Sowohl im Sektorenplan von Dendermonde als auch in dem richtungsweisenden Teil des endgültigen Strukturplans von Dendermonde seien die Parzellen, auf denen die Wohnungen der klagenden Parteien errichtet worden seien, nicht als Wohngebiete ausgewiesen, so daß sie Gefahr liefen, weiterhin als « gebietsfremd » angesehen zu werden und somit betroffen zu sein von den im Zusammenhang mit Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten sowie der Vernichtung gebietsfremder Bauwerke anwendbaren Bestimmungen.

A.2.2. Die klagenden Parteien erkennen nebenher an, daß ihre Beschwerden im allgemeinen gegen Bestimmungen gerichtet seien, die sich bereits aus dem eigentlichen Dekret vom 18. Mai 1999 ergäben, vertreten jedoch die Auffassung, daß der Hof diese Bestimmungen dennoch prüfen müsse; sie vertreten den Standpunkt, daß es sehr undemokratisch sei, jemanden zu verpflichten, innerhalb von sechs Monaten Beschwerden gegen ein Dekret vorzutragen, obwohl man die Folgen der Bestimmungen dieses Dekrets noch nicht kenne, weil diese Bestimmungen erst nach der Ausarbeitung der Struktur- und Ausführungspläne verbindliche Kraft erhielten.

In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

A.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Artikel 16, 32 und 49 des Dekrets vom 26. April 2000 zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

A.4. In bezug auf den angefochtenen Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 führen die klagenden Parteien an, daß gewisse gebietsfremde Eigentümer bzw. Bewohner bestimmte Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten nun nicht mehr durchführen dürften, so daß sie anders behandelt würden als die übrigen Eigentümer von im Wohngebiet gelegenen Wohnungen sowie als gebietsfremde Eigentümer einer in einem rein landwirtschaftlichen Gebiet gelegenen Wohnung.

A.5. Die Flämische Regierung führt an, daß Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Der neue zweite Satz des dritten Absatzes von Artikel 99 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 sei nichts weiter als eine Präzisierung des Begriffs der Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten aus Gründen der Rechtssicherheit. Zur Untermauerung dieses Standpunktes verweist die Flämische Regierung auf die Rechtsprechung des Appellationshofes Antwerpen und des Kassationshofes.

Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei auf jeden Fall darauf hinzuweisen, daß die neue Bestimmung nicht zur Folge habe, daß die klagenden Parteien ihre gebietsfremden Wohnungen nicht instandhalten oder unterhalten dürften. Letzteres dürfe lediglich nicht so weit ausgelegt werden, daß sie die Wohnung tatsächlich renovieren dürften.

A.6. Als Reaktion auf den Standpunkt der Flämischen Regierung bemerken die klagenden Parteien, daß der Verstoß von Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem Umstand bestehe, daß infolge der strengeren Bestimmungen des abgeänderten Artikels 99 § 1 Absatz 3 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung alle Instandsetzungs- oder Unterhaltsarbeiten, die wegen des Alters einer Wohnung erforderlich seien, an gebietsfremden Wohnungen nicht mehr durchgeführt werden dürften. Dies sei eine Diskriminierung zwischen genehmigten Wohnungen, die zur gleichen Zeit gebaut worden seien, jedoch im nachhinein unterschiedlich in Wohngebiete oder beispielsweise landwirtschaftliche Gebiete von landschaftlichem Wert bei der Erstellung der Sektorenpläne eingeordnet worden seien und folglich bereits damals dort bestanden hätten. Demzufolge dürften an Wohnungen, die in einem Wohngebiet lägen, Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden, während dies für Wohnungen, die in einem landwirtschaftlichen Gebiet von landschaftlichem Wert lägen, nicht möglich sei.

A.7. In bezug auf den angefochtenen Artikel 32 des Dekrets vom 26. April 2000 liege nach Auffassung der klagenden Parteien ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vor, da im Falle der Zerstörung gebietsfremder Bauwerke durch Feuer, Sturmschaden oder höhere Gewalt ein Unterschied zwischen verschiedenen gebietsfremden Eigentümern eingeführt worden sei, je nach der gebietsfremden Einteilung des Gebietes, in dem ihre Wohnung liege, ihrem Vermögen und der Art des Gebäudes, ohne daß es hierfür eine vernünftige Rechtfertigung gebe.

A.8.1. Nach Darlegung der Flämischen Regierung verstoße Artikel 32 des Dekrets vom 26. April 2000 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Die Flämische Regierung definiert gebietsfremde Wohnungen als solche, die zu dem Augenblick bestanden hätten, als das Gebiet, in dem sie gelegen hätten, als landwirtschaftliches Gebiet ausgewiesen worden sei oder eine andere Zweckbestimmung erhalten habe, die Wohngebäude ausschließe. Gebietsfremd bedeute nämlich, daß ein bestimmtes Bauwerk nicht mit den Vorschriften der Raumplanung für das Gebiet, in dem das Bauwerk sich befinde, vereinbar sei.

A.8.2. Die *ratio legis* der städtebaulichen Einschränkungen, denen gebietsfremde Wohnungen unterlägen, bestehe darin, daß in dem Fall, wo die für die Festlegung eines Sektorenplans zuständige Behörde in bestimmten Gebieten gewisse neue Gebäude verbieten könne, für die Behörde, die für die Prüfung von Bauanträgen zuständig sei, die Verpflichtung entstehe, bei der Beurteilung der Anträge alles aufzubieten, damit keine Entscheidungen gefällt würden, durch die die Verwirklichung der auf die Zukunft ausgerichteten Vorschrift der Zweckbestimmung auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde. Nur die Behörde, die den Sektorenplan festlege, und in noch stärkerem Maße der Dekretgeber seien zuständig, durch eine allgemeine Vorschrift festzulegen, in welchen Fällen ausnahmsweise der Wiederaufbau oder der Umbau bestehender, vor den Sektorenplänen genehmigter Wohnungen zugelassen werden könne und folglich auf die Durchführung der Vorschrift über die Zweckbestimmung verzichtet werden könne.

A.8.3. Folglich sei das begrenzte Tolerieren gebietsfremder Wohnungen und der begrenzte Verzicht auf die Durchführung der Vorschrift über die Zweckbestimmung keine unverhältnismäßige Maßnahme, wenn der wesentliche Sinn der Vorschriften über die Zweckbestimmung nicht in Frage gestellt werde.

Außerdem gebe es einen Behandlungsunterschied zwischen den Eigentümern gebietsfremder Wohnungen, die in gewöhnlichen landwirtschaftlichen Gebieten lägen, und den Eigentümern gebietsfremder Wohnungen, die in Gebieten mit einer anderen Zweckbestimmung lägen. Dieser Unterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Zweckbestimmung des Gebietes, in dem sich das betreffende Immobiliargut befinde, und er sei vernünftig gerechtfertigt, da Wohnungen, die in gewöhnlichen landwirtschaftlichen Gebieten lägen, nicht wirklich gebietsfremd seien, vorausgesetzt, gewisse zusätzliche Bedingungen würden erfüllt.

Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei es folglich augenscheinlich, daß in dem Fall, wo die zusätzlichen Bedingungen nicht erfüllt würden, keine Baugenehmigung erteilt werden könne, so daß die von den klagenden Parteien angefochtene ungleiche Behandlung nicht bestehe. Diese Einschränkung gelte auch in landwirtschaftlichen Gebieten, die als landschaftlich wertvoll anerkannt worden seien, da der Erhalt der unberührten Landschaft im vorliegenden Fall Vorrang haben müsse vor dem (begrenzten) Tolerieren von Wohnungen.

A.9. Die klagenden Parteien erwidern unter anderem, daß eine Diskriminierung vorliege zwischen einerseits dem Eigentümer einer genehmigten gebietsfremden Wohnung, der ebenfalls Eigentümer einer anderen Wohnung in der Flämischen Region sei, und andererseits dem Eigentümer einer genehmigten gebietsfremden Wohnung, der nicht Eigentümer einer anderen Wohnung in der Flämischen Region sei, da der erstgenannte Eigentümer keinen Anspruch auf eine Entschädigung zu Lasten der Flämischen Regierung habe, während der letztgenannte Eigentümer diesen Anspruch wohl besitze. Für diesen Unterschied gebe es keinerlei vernünftige Rechtfertigung.

A.10. In bezug auf den angefochtenen Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 werde nach Darlegung der klagenden Parteien ein Unterschied eingeführt zwischen der Art der Gebäude oder Bauwerke in ein und demselben gebietsfremden Gebiet, so daß einerseits für unter Schutz stehende Gebäude oder Bauwerke durch eine Einstufung als Denkmal ein Ausweg geboten werde, um bestehen bleiben und in begrenztem Maße erweitert werden zu können, während andererseits für die übrigen Gebäude oder Bauwerke in einem gleichartigen Gebiet diese Möglichkeit nicht geboten werde.

A.11. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, daß Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruhe und vernünftig zu rechtfertigen sei. Der Behandlungsunterschied beruhe auf dem Kriterium, ob man Eigentümer eines eingestuften Denkmals sei oder nicht. Außerdem sei anzumerken, daß die gesellschaftlich-historischen Interessen des Kulturerbes Vorrang hätten vor den bloßen städtebaulichen Interessen, so daß es nicht eindeutig unvernünftig sei, wenn die erstgenannten Interessen Vorrang vor den letztgenannten Interessen hätten.

A.12. Die klagenden Parteien reagieren auf den Schriftsatz der Flämischen Regierung und führen an, es gebe eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen einerseits den Eigentümern einer gebietsfremden Wohnung, die in einem Gebiet mit einer im abgeänderten Artikel 145 § 1 Nr. 4 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung aufgezählten Zweckbestimmung liege, und andererseits den Eigentümern einer unter Schutz stehenden gebietsfremden Wohnung, die nicht in einem Gebiet mit einer im abgeänderten Artikel 145 § 1 Nr. 4 des Dekrets über die Organisation der Raumordnung aufgezählten Zweckbestimmung liege. Die erstgenannten Eigentümer könnten nie eine städtebauliche Genehmigung zum Wiederaufbau oder Umbau an demselben Standort von der Genehmigungsbehörde erhalten, während die letztgenannten Eigentümer diese Möglichkeit wohl hätten.

In bezug auf den Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung

A.13. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Artikel 16, 32 und 49 des Dekrets vom 26. April 2000 gegen Artikel 172 der Verfassung verstießen.

A.14.1. Die Flämische Regierung führt an, daß der Hof nicht zuständig sei, über Klagegründe zu befinden, die aus einem unmittelbaren Verstoß gegen andere Verfassungsbestimmungen als die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung abgeleitet seien, insofern diese auf den betreffenden Gesetzgeber Anwendung fänden.

A.14.2. Hilfsweise vertritt die Flämische Regierung die Auffassung, daß der Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung, insofern man davon ausgehe, daß der Klagegrund so zu verstehen sei, daß er aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten abgeleitet sei, eine Umformulierung des ersten Klagegrundes sei. Sie verweist daher auf ihre Darlegungen in bezug auf den ersten Klagegrund.

In bezug auf die Ergänzungsschriftsätze

A.15. Durch Anordnung vom 17. Oktober 2001 hat der Hof die Parteien aufgefordert, sich spätestens bis zum 12. November 2001 in Ergänzungsschriftsätzen zu den Auswirkungen der Artikel 4, 8 und 12 des Flämischen Dekrets vom 13. Juli 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » auf die Nichtigkeitsklagen zu äußern.

A.16. In dem von der Flämischen Regierung eingereichten Ergänzungsschriftsatz werden die Dekretsabänderungen erläutert und wird darauf hingewiesen, daß das Dekret vom 13. Juli 2001 allen Beschwerden der klagenden Parteien gerecht werde, so daß die Nichtigkeitsklagen unbegründet seien.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit ratione temporis

B.1.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die Beschwerden der klagenden Parteien sich auf das Dekret vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und nicht auf das Dekret vom 26. April 2000 zur Abänderung des obengenannten Dekrets vom 18. Mai 1999 bezögen.

B.1.2. Der Hof stellt fest, daß die von den klagenden Parteien dargelegten Klagegründe sich ausdrücklich gegen die Artikel 16, 32 und 49 des Dekrets vom 26. April 2000 richten. Gemäß Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof wurden die Nichtigkeitsklagen innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung des Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht.

Die Einrede der Unzulässigkeit *ratione temporis* der Nichtigkeitsklagen wird abgewiesen.

In bezug auf das Interesse

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

Was Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 betrifft

B.3. Die Flämische Regierung führt an, daß die Nichtigkeitsklagen wegen mangelnden Interesses abzuweisen seien, weil die klagenden Parteien nicht nachwiesen, wie sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den Bestimmungen über die Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten betroffen sein könnten.

B.4.1. Die Nichtigkeitsklagen wurden von Eigentümern gebietsfremder Wohnungen eingereicht. Artikel 99 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 wurde durch Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 abgeändert. Seit dieser Abänderung ist der Begriff « Instandhaltungs- oder Unterhaltsarbeiten » genauer definiert und kann er folgendes nicht mehr beinhalten:

« [...] Arbeiten [...], die sich auf Konstruktionselemente des Gebäudes beziehen, wie:

1. Ersetzen von Dachgebälk oder tragenden Balken des Daches, mit Ausnahme örtlicher Reparaturen;
2. das vollständige oder teilweise Wiederaufbauen oder Ersetzen von Außenmauern, selbst unter Wiederverwendung der vorhandenen Steine. »

Als Eigentümer von Gebäuden, an denen möglicherweise Arbeiten erforderlich sind, können die klagenden Parteien von der Dekretsbestimmung betroffen sein, in der die Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, für die eine städtebauliche Genehmigung erforderlich ist, aufgezählt werden. Der Umstand, daß diese Ergänzung nach Darlegung der Flämischen Regierung nur eine Präzisierung sei, die sich bereits aus der Rechtsprechung ergebe, hebt an sich nicht das Interesse der klagenden Parteien an der etwaigen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung auf.

B.4.2. Der obenerwähnte Artikel 99 § 1 in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung wurde erneut durch Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2001 wie folgt abgeändert:

« 1. in Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter 'die sich nicht auf die Stabilität beziehen' hinzugefügt;

2. in Absatz 3 werden die Wörter 'im Sinne von Absatz 1 Nr. 1' ersetzt durch die Wörter 'die sich nicht auf die Stabilität beziehen'. »

Aus dieser Abänderung ergibt sich, daß alle Arbeiten, auch Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten, genehmigungspflichtig sind, wenn sie sich auf die Stabilität beziehen. Insofern die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Arbeiten sich auf « Konstruktionselemente » des Gebäudes beziehen, ohne sich auf die « Stabilität » des Gebäudes zu beziehen, behalten die klagenden Parteien ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung.

B.4.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Was Artikel 32 des Dekrets vom 26. April 2000 betrifft

B.5. Die Flämische Regierung führt an, daß die Nichtigkeitsklagen wegen mangelnden Interesses abzuweisen seien, weil die klagenden Parteien nicht nachwiesen, wie sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den Bestimmungen über die Zerstörung oder Beschädigung gebietsfremder Bauwerke betroffen sein könnten.

B.6.1. Artikel 32 des Dekrets vom 26. April 2000, der Artikel 145 des Dekrets vom 18. Mai 1999 ersetzt hat, betrifft die Möglichkeit zum Wiederaufbau oder Umbau nach einer vollständigen oder teilweisen Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, Sturm oder höhere Gewalt. Gemäß der angefochtenen Bestimmung kann die Genehmigungsbehörde in diesen Fällen nicht mehr von den Vorschriften eines Sektorenplans abweichen, wenn der Antragsteller nicht alle Bedingungen von Artikel 145 § 1 Absatz 1 erfüllt. So darf das Bauwerk, das Gegenstand des

Antrags ist, nicht in einem Gebiet liegen, daß unter Nr. 4 der obenerwähnten Bestimmung angeführt ist.

B.6.2. Der obenerwähnte Artikel 145 in der durch die angefochtene Bestimmung ersetzten Fassung wurde durch Artikel 8 des Dekrets vom 13. Juli 2001 wie folgt erneut abgeändert:

« 1. in § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter 'während wenigstens drei Jahren und' sowie die Wörter 'durch den Antragsteller, der gleichzeitig Eigentümer oder Erbe in direkter Linie des Eigentümers ist' gestrichen;

2. in § 1 Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter 'die Zerstörung oder Beschädigung' ersetzt durch die Wörter 'die Gewährung der Versicherungssumme';

3° in § 1 Absatz 1 wird Nr. 4 durch folgenden Text ersetzt:

'4. das Bauwerk, das Gegenstand des Antrags ist, liegt nicht in: Grüengebieten, Naturgebieten, Naturgebieten von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebieten, Naturentwicklungsgebieten, Waldgebieten, Gebieten von Tälern und Quellen, die in den Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, oder damit vergleichbaren Gebieten, die in ausführenden Raumordnungsplänen ausgewiesen sind, sowie in geschützten Dünengebieten und für das Dünengebiet bedeutenden landwirtschaftlichen Gebieten, die aufgrund des Dekrets vom 14. Juli 1993 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ausgewiesen wurden';

4. Paragraph 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

' § 2. Die Flämische Regierung erstattet den Grundwert und erhöht die Entschädigung, die vom Versicherer ausbezahlt wird, in Anwendung von Artikel 67 § 2 Nr. 2 oder 67 § 3 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über den Landversicherungsvertrag auf 100 % des versicherten Gesamtwertes, ungeachtet dessen, ob es sich um eine vollständige oder teilweise Zerstörung handelt, vorausgesetzt, die folgenden drei Bedingungen sind insgesamt erfüllt:

1. die städtebauliche Genehmigung für den Wiederaufbau wird verweigert;
2. die vollständige oder teilweise Zerstörung erfolgte ohne den Willen des Antragstellers wegen einer der in den Artikeln 61 und 62 des obenerwähnten Gesetzes von 1992 aufgezählten Ursachen;
3. das Eigentum der betroffenen Katasterparzelle wird auf die Flämische Region übertragen.

Die Flämische Regierung legt im einzelnen die Regeln für die in Absatz 1 vorgesehenen Entschädigungen fest. ' »

Aus dieser Abänderung ergibt sich, daß nur noch die Eigentümer von gebietsfremden Wohnungen, die in Grüengebieten, Naturgebieten, Naturgebieten von wissenschaftlichem Wert, Naturschutzgebieten, Naturentwicklungsgebieten, Waldgebieten, Gebieten von Tälern und

Quellen, geschützten Dünengebieten und für das Dünengebiet bedeutenden landwirtschaftlichen Gebieten gelegen sind (Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 4), von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, im Falle der vollständigen oder teilweisen Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer, Sturm oder höhere Gewalt in Abweichung von einem Sektorenplan eine städtebauliche Genehmigung zu erhalten. Die Eigentümer von gebietsfremden Wohnungen, die in Gebieten mit einer anderen Zweckbestimmung liegen, haben daher kein Interesse an einer Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung, da der obenerwähnte Artikel 145 in der durch das obenerwähnte Dekret vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung auf sie nicht mehr Anwendung findet.

B.6.3. Die gebietsfremden Wohnungen der klagenden Parteien S. Van Driessche, G. Beeckman, C. Nijs, A. Caudron, M. De Metsler, G. Van Sande und P. Van den Borre liegen in landwirtschaftlichen Gebieten von ökologischem Wert oder Interesse oder in landwirtschaftlichen Gebieten von besonderem Wert und folglich nicht in den Gebieten, die in Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der durch Artikel 8 des Dekrets vom 13. Juli 2001 abgeänderten Fassung aufgezählt sind. Für die Eigentümer ist es daher nicht unmöglich, in Abweichung von einem Sektorenplan eine städtebauliche Genehmigung zu erhalten.

Die obenerwähnten klagenden Parteien können von der angefochtenen Bestimmung nicht mehr unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Situation betroffen sein; ihre Nichtigkeitsklagen gegen diese Bestimmung sind unzulässig.

B.6.4. Die gebietsfremden Wohnungen der klagenden Parteien M. Bavay, F. Van Driessche, M. Coppens und M.-J. Geerts liegen in einem Naturgebiet. Sie können von der angefochtenen Bestimmung betroffen sein, insofern diese die Möglichkeit zum Wiederaufbauen oder Umbauen in einschränkender Weise regelt.

Es ist nicht ersichtlich, daß eine dieser klagenden Parteien sich in einer Lage befunden hat, die zur Anwendung der angefochtenen Bestimmung in der vor der Abänderung durch das Dekret vom 13. Juli 2001 geltenden Fassung Anlaß gegeben hätte. Da die Beschwerden gegen Bestimmungen gerichtet sind, die mittlerweile ersetzt wurden, insbesondere Artikel 145 § 1 Absatz 1 Nr. 4 und § 2, hätten diese Parteien nur noch ein Interesse an ihrer Klage, falls Artikel 8 des Dekrets vom 13. Juli 2001 für nichtig erklärt würde. Da sie gegen diesen Artikel Nichtigkeitsklagen eingereicht haben, kann dieser Teil der nun vorliegenden Klagen nur weiter geprüft werden, wenn den Klagen gegen den obenerwähnten Artikel 8 in den Rechtssachen Nrn. 2354 und 2363 stattgegeben wird; im Falle der Abweisung wird dieser Teil der nun vorliegenden Klagen aus der Terminliste des Hofes gestrichen.

Was Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 betrifft

B.7. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigerklärung von Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 in Abrede, da keine der klagenden Parteien Eigentümer einer endgültig als Denkmal unter Schutz stehenden gebietsfremden Wohnung sei.

B.8.1. Die Nichtigkeitsklagen sind gegen Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 gerichtet, der Artikel 195*bis* in das Dekret vom 18. Mai 1999 eingefügt hat. Dieser Artikel betrifft die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde und/oder des zuständigen Beamten, von den Vorschriften eines Sektorenplans abzuweichen, wenn der Antrag sich unter anderem auf den Umbau eines bestehenden genehmigten Gebäudes bezieht, das endgültig als Denkmal im Rahmen des Dekrets vom 3. März 1976 zum Schutz von Denkmälern sowie Stadt- und Dorfteilen unter Schutz gestellt wurde.

B.8.2. Die von den klagenden Parteien angefochtene Bestimmung gewährt den Eigentümern von endgültig als Denkmal unter Schutz gestellten gebietsfremden Wohnungen einen Vorteil, der allen anderen Kategorien von Eigentümern gebietsfremder Wohnungen vorenthalten wird. Die klagenden Parteien haben folglich ein ausreichendes Interesse, um die beanstandete Bestimmung anzufechten.

B.8.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung

Was Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 betrifft

B.9.1. Artikel 16 des Dekrets vom 26. April 2000 besagt:

« In Artikel 99 § 1 desselben Dekrets [des Dekrets vom 18. Mai 1999] werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in Absatz 1 wird Nr. 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' 2. Abholzen - im Sinne des Walddekretes vom 13. Juni 1990 - aller Flächen mit Baumbestand gemäß Artikel 3 § 1 und § 2 des Dekrets; '

2. in Absatz 1 wird Nr. 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' 3. Fällen hochstämmiger Bäume, alleinstehend, in Gruppen oder im Reihenverband, sofern sie nicht Bestandteil von Flächen mit Baumbestand im Sinne von Artikel 3 § 1 und § 2 des Walddekretes vom 13. Juni 1990 sind; '

3. Absatz 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

' Hierzu dürfen keine Arbeiten gehören, die sich auf Konstruktionselemente des Gebäudes beziehen, wie:

1. Ersetzen von Dachgebälk oder tragenden Balken des Daches, mit Ausnahme örtlicher Reparaturen;

2. das vollständige oder teilweise Wiederaufbauen oder Ersetzen von Außenmauern, selbst unter Wiederverwendung der vorhandenen Steine. ' »

B.9.2. Der Hof befindet über diesen Artikel, abgesehen von Artikel 4 des Dekrets vom 13. Juli 2001 zur Abänderung von Artikel 99 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999.

B.10.1. Die klagenden Parteien führen an, daß gewisse gebietsfremde Eigentümer und Bewohner bestimmte Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten nicht mehr ausführen dürften, so daß sie ungleich behandelt würden im Vergleich zu Eigentümern von gebietseigenen Wohnungen und im Vergleich zu Eigentümern von gebietsfremden Wohnungen, die in rein landwirtschaftlichen Gebieten lägen.

B.10.2. Die klagenden Parteien gehen zu Unrecht davon aus, daß für Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten ein Unterschied zwischen Eigentümern von gebietsfremden Wohnungen, die keine Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten ausführen dürften, und anderen Eigentümern, die dies wohl tun dürften, eingeführt würde.

Artikel 99 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 besagt nämlich, daß niemand ohne vorherige städtebauliche Genehmigung bauen, auf einem Grundstück eine oder mehrere feste Anlagen anbringen, eine bestehende feste Anlage oder ein bestehendes Bauwerk abbrechen, wiederaufbauen, umbauen oder erweitern darf, mit Ausnahme von Instandhaltungs- oder Unterhaltsarbeiten. Daraus ergibt sich, daß jeder ohne vorherige städtebauliche Genehmigung Instandhaltungs- oder Unterhaltsarbeiten unter den gleichen Bedingungen und Umständen ausführen darf.

B.10.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Was Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 betrifft

B.11.1. Artikel 49 des Dekrets vom 26. April 2000 besagt:

« In demselben Dekret [dem Dekret vom 18. Mai 1999] wird ein Artikel 195*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Artikel 195*bis*. Die Genehmigungsbehörde und/oder in Anwendung von Artikel 193 § 2 der zuständige Beamte können bei der Erteilung einer befürwortenden Stellungnahme von den Vorschriften eines Sektorenplans abweichen, wenn der Antrag sich bezieht auf:

1. den Umbau, den Wiederaufbau an derselben Stelle innerhalb des bestehenden Bauvolumens oder die Erweiterung um höchstens 20 % des bestehenden Bauvolumens eines bestehenden genehmigten Gebäudes, das endgültig als Denkmal im Rahmen des Dekrets vom

3. März 1976 zum Schutz von Denkmälern sowie Stadt- und Dorfteilen unter Schutz gestellt wurde;

2. die Änderung der Funktion eines bestehenden genehmigten Gebäudes, das endgültig als Denkmal im Rahmen des Dekrets vom 3. März 1976 zum Schutz von Denkmälern sowie Stadt- und Dorfteilen unter Schutz gestellt wurde, insofern die Aufrechterhaltung der früheren Funktion sich als unmöglich erweist oder ein dauerhafter Bestand des Gebäudes nicht gewährleistet ist und die neue Funktion den Wert der historischen Bausubstanz unangetastet läßt oder erhöht.

Alle in Absatz 1 erwähnten Abweichungen können nur unter der Bedingung gewährt werden, daß der ordnungsgemäßen Raumordnung nicht geschadet wird. Dies bedeutet unter anderem, daß das räumliche Aufnahmevermögen des Gebietes nicht überschritten wird und die vorgesehene Funktionsverflechtung weder die bestehenden oder zu verwirklichenden Zweckbestimmungen im unmittelbaren Umkreis noch die gewünschte räumliche Struktur gefährdet oder stört. Die Einhaltung dieser Bedingungen muß aus der Entscheidung der Genehmigungsbehörde oder der Stellungnahme des zuständigen Beamten hervorgehen.

Die Anträge werden einer öffentlichen Untersuchung unterzogen, deren Kosten der Antragsteller trägt. Die Flämische Regierung legt fest, auf welche Weise die Untersuchung durchgeführt wird.

Die Stellungnahme der für Denkmäler und Landschaften zuständigen Regionalverwaltung und der zuständigen Verwaltung muß ebenfalls eingeholt werden. Wenn das bestehende genehmigte Gebäude in einem Gebiet mit den in Artikel 20 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über den Erhalt der Natur und des natürlichen Umfeldes erwähnten Zweckbestimmung liegt, muß ebenfalls eine Stellungnahme der für den Naturerhalt zuständigen Regionalverwaltung eingeholt werden. Die Flämische Regierung bestimmt, was unter der zuständigen Verwaltung zu verstehen ist. All diese Stellungnahmen sind verbindlich, wenn sie ablehnend ausfallen oder Bedingungen auferlegen. Wenn diese Stellungnahmen nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Eingang der Bitte um Stellungnahme abgeschickt wurden, wird davon ausgegangen, daß sie befürwortend sind.

Die Ablehnung einer Abweichung zum Wiederaufbau, Umbau oder zur Erweiterung eines bestehenden genehmigten Gebäudes oder zur Änderung der Funktion kann nicht Anlaß dazu geben, daß eine Entschädigung im Sinne von Artikel 35 des am 22. Oktober 1996 koordinierten und durch das Dekret vom 19. Dezember 1998 abgeänderten Dekrets über die Raumordnung zu zahlen wäre. ' »

B.11.2. Der Hof befindet über diesen Artikel, abgesehen von Artikel 12 des Dekrets vom 13. Juli 2001 zur Abänderung von Artikel 195*bis* des Dekrets vom 18. Mai 1999.

B.12. Nach Darlegung der klagenden Parteien führe die angefochtene Bestimmung zu Unrecht einen Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern gebietsfremder Gebäude, die in denselben Gebieten lägen, ein, je nachdem, ob das Gebäude endgültig als Denkmal unter Schutz gestellt worden sei oder nicht, da nur den Eigentümern eines endgültig als Denkmal unter Schutz

gestellten gebietsfremden Gebäudes die Möglichkeit geboten werde, das Gebäude bestehen zu lassen und sogar in begrenztem Maße zu erweitern.

B.13.1. Aus der Begründung des Dekrets geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung bezweckt, eine neue Regelung für gebietsfremde Denkmäler einzuführen. Diese neue Regelung erwies sich als notwendig, unter anderem angesichts der Mängel der zuvor geltenden Regelung, nämlich des Umstands, daß sie nur für Einfamilienwohnungen und für zeitweilige Unterkünfte in Parkgebieten die Nutzungsänderung von endgültig unter Schutz gestellten Denkmälern zuließ (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1999-2000, Nr. 252/1, S. 11).

B.13.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern von gebietsfremden Gebäuden, die endgültig unter Schutz gestellte Denkmäler sind, und Eigentümern von gebietsfremden Gebäuden, die keine endgültig unter Schutz gestellte Denkmäler sind, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem endgültigen Schutz als Denkmal im Rahmen des Dekrets vom 3. März 1976 zum Schutz von Denkmälern sowie Stadt- und Dorfteilen.

Artikel 2 Nr. 2 des obenerwähnten Dekrets beschreibt ein Denkmal als « ein unbewegliches Gut, das vom Menschen oder von der Natur oder von beiden gemeinsam erschaffen wurde und wegen seines künstlerischen, wissenschaftlichen, historischen, volkskundigen, industrie-archäologischen oder anderen soziokulturellen Wertes von allgemeinem Interesse ist [...] ». Angesichts dieses Wertes kann der Dekretgeber einem Gebäude einen besonderen Schutz gewähren, der nicht für andere Gebäude gilt. Den Eigentümern eines unter Schutz gestellten Denkmals obliegen gemäß dem Dekret vom 3. März 1976 im übrigen spezifische Verpflichtungen, wie « durch die erforderlichen Instandhaltungs- und Unterhaltsarbeiten es in gutem Zustand zu erhalten und nicht zu verunzieren, zu beschädigen oder zu zerstören » (Artikel 11 § 1 dieses Dekrets).

Der durch die angefochtene Bestimmung vorgenommene Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.13.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung

B.14.1. Die klagenden Parteien führen ferner einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung an.

B.14.2. Ein Klagegrund, der in der Klageschrift dargelegt wird, erfüllt nur die Bedingungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, wenn darin nicht nur angegeben ist, gegen welche Bestimmungen die angefochtene Norm verstoße, sondern ebenfalls, in welcher Hinsicht dagegen verstoßen werde.

Da die klagenden Parteien nicht anführen, in welcher Hinsicht gegen die angegebenen Verfassungsbestimmungen, in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, verstoßen werde, ist der Klagegrund unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- beschließt, daß die gegen Artikel 32 des Dekrets vom 26. April 2000 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » gerichteten Nichtigkeitsklagen weiter untersucht werden, wenn den Klagen gegen Artikel 8 des Dekrets vom 13. Juli 2001 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung und des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung » in den Rechtssachen Nrn. 2354 und 2363 stattgegeben wird;

- beschließt, daß dieselben Nichtigkeitsklagen entgegengesetztenfalls von der Terminliste des Hofes gestrichen werden;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts